

Gegenüber der Richtlinie Mastschweine 3.0 wurden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2021 gültig. Das Dokument erhält die Version 2021.

| Kapitel | Änderung | Seite |
|---|---|-------|
| Streichung aller voreingestellten Bewertungen als schwere Abweichung (sAbw). Streichung aller Empfehlungen und Zielbestimmungen. Angleichung der Kapitel 2, 3 und 4 in Struktur und Bezeichnung an die Richtlinie Ferkelaufzucht Premium. Redaktionelle Änderungen. | | |
| 1.3 Verantwortlichkeiten | Gestrichen: In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (z. B. VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden. | 6 |
| 2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System | Neu: Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung. | 8 |
| 2.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten | Gestrichen: Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von Labortieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. | 8 |
| Neues Kapitel 2.2 Bereitschaft zu Kontrollen | Neu: Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinehaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) zu gewähren. | 8 |
| | | |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|---|-------|
| Neues Kapitel 2.3 Meldepflichten | Neu: Meldepflichten des Betriebs gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund bei Zertifikatsverlust (zum Beispiel QS), melde- oder anzeigepflichtigen Krankheiten auf dem Betrieb, Änderungen in der Tierhaltung, Sabotagen oder Einbrüchen. | 8f. |
| Neues Kapitel 2.4 Betriebsbeschreibung | Verschoben: vormals → Zertifizierungsprogramm 2.0 , Teil I, Kapitel 9.6.1 Betriebsbeschreibung Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor. | 9 |
| Neues Kapitel 2.5 TSL-Eigenkontrolle | Verschoben: vormals → Zertifizierungsprogramm 2.0 , Teil I, Kapitel 11 Eigenkontrollsystem Alle 12 Monate ist die TSL-Eigenkontrolle durchführen. | 9 |
| Neues Kapitel 2.6 Sachkunde | Neu: Anforderungen an die Sachkunde von Personen, die im TSL-System Tiere halten oder betreuen. | 9f. |
| Neues Kapitel 2.7 Fortbildung | Neu: Teilnahme des Betriebsleiters bzw. der auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortlichen Person an Fortbildungen. | 10 |
| Neues Kapitel 2.8 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere | Verschoben: vormals → Zertifizierungsprogramm 2.0 , Teil II 1.2.1 Mastschweine | 10 |
| 3.1 Wirtschaftsweise | Gestrichen: Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet. Gestrichen: Ein Tierhalter der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. K.O. | 11 |
| 4.2 Eingriffe an Tieren | Verschoben: vormals Kapitel 2.2.2 Ergänzt: Wenn der Betrieb ab dem <u>01.01.2021</u> erstzertifiziert wird und grundlegend für alle Betriebe ab dem <u>01.01.2026 gilt: Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten ist verboten.</u> Erklärung: Diese Änderung wurde vorgenommen, da aufgrund der grundlegenden Überarbeitung der Anforderungen an die Haltungform in der Einstiegsstufe hin zum Außenklimastall ein Kupieren der Schwänze aufgrund der verbesserten Haltungsbedingungen ab 01.01.2021 verzichtbar sein wird. Den bestehenden Warmställen der Einstiegsstufe wird eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2026 (5 Jahre) zugestanden, während der sie um- oder neubauen können. | 12 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|---|--|-------|
| | <p>Andernfalls müssen sie nach Ablauf der Frist das TSL-System verlassen.</p> <p>Gestrichen: Es dürfen keine männlichen Tiere eingestallt und gehalten werden, die ohne Schmerzausschaltung und Betäubung kastriert wurden. Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie, kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Diese Anforderung wird durch die aktuellen Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere abgeprüft. K.O.</p> <p>Erklärung: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie wird die betäubungslose Ferkelkastration verboten sein. Von den zu diesem Zeitpunkt an zulässigen Methoden akzeptiert der Deutsche Tierschutzbund alle (Allgemeinanästhesie, Immunokastration und Ebermast). Die Isofluran-Narkose durch den Tierhalter kann entsprechend der → Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht durchgeführt werden.</p> | |
| 4.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche | <p>Verschoben: vormals Kapitel 2.2.3</p> <p>Ergänzt: <u>Eine Strukturierung der Bucht durch erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche der erhöhten Ebene kann maximal zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet werden und darf nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche ausmachen.</u></p> | 13 |
| 4.4 Fütterung und Tränkung | <p>Verschoben: vormals Kapitel 2.2.4</p> <p>Gestrichen: Bei Sensorfütterung müssen zusätzlich Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen.</p> <p>Ergänzt: <u>Ad libitum Fütterung: Maximal 4:1 Tiere pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren</u></p> <p>Neu als K.O.-Anforderung: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: K.O.</p> <p>Ergänzt: <u>Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.</u></p> <p>Ergänzt: <u>Tabelle 1: Fressplatzbreiten nach Gewicht</u></p> <p>Neu: Den Tieren muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein (zum Beispiel Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 und mindestens eine offene Tränke je Bucht vorhanden sein.</p> <p>Gestrichen: Darüber hinaus darf das Verhältnis der Anzahl</p> | 13f. |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|-------------------------------|--|-------|
| | der Tiere zur Anzahl der Tränkplätze maximal 12:1 betragen. | |
| 4.5 Stallklima | <p>Verschoben: vormals Kapitel 2.2.5</p> <p>Ergänzt: Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniak -Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).</p> <p>Umformuliert: In den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung (Hochdruck)/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. Eine Regelung muss vorhanden sein, möglichst durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor. Es müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck, Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor.</p> <p>In Ställen mit Auslauf muss in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf sein. Eine Regelung muss vorhanden sein, möglichst durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.</p> <p>In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein, und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z.B. durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.</p> <p>In <u>Offenfrontställen</u> <u>Außenklimaställen</u>, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen in den Sommermonaten im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober) ebenfalls Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein.</p> | 14 |
| 4.6 Kontrolle der Tierhaltung | <p>Verschoben: vormals Kapitel 2.2.7</p> <p>Umformuliert: Der Gesundheitszustand der Tiere muss zwei Mal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) TierSchNutzV nach Kapitel 2.6 sachkundige Person</p> | 14 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|---|-------------|
| | <p>kontrolliert werden.</p> <p>Ergänzt: <u>Die Besuche müssen mindestens drei Monate auseinander liegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel: MU 11.5).</u></p> | |
| <p>4.7. Behandlung der Tiere im Krankheitsfall</p> | <p>Vershoben: vormals Kapitel 2.2.8</p> <p>Umformuliert und neu als K.O.-Anforderung: <u>Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. K.O.</u></p> <p>Umformuliert und ergänzt: <u>Die Kranknbuchten müssen räumlich getrennt von den Mastbuchten liegen und den entsprechenden Anforderungen der Mastbuchten des Betriebes entsprechen. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig. Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. Die Kranknbuchten müssen für mindestens 4 % der Tiere des Bestandes ausreichen. Sie müssen gesondert gekennzeichnet sein.</u></p> <p><u>Kranknbuchten für Tiere mit Erkrankungen oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen zwei Drittel der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein. Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte betragen</u></p> <p>Ergänzt: <u>Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserve-Antibiotikums gemäß Anhang 10.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labor-diagnostik durchzuführen und zu belegen.</u></p> | <p>15f.</p> |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|--|-------|
| 5. Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe | <p>Verschoben: vormals Kapitel 3</p> <p>Grundlegende Überarbeitung aller Anforderungen</p> <p>Erklärung: Die Einstiegsstufe wurde nach reiflicher Überlegung grundlegend reformiert. Ab dem 01.01.2021 sollen nunmehr lediglich Außenklimaställe als Haltungsform TSL-zertifiziert werden können. Betriebe mit bestehenden Warmställen erhalten eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2026 für etwaige Um- oder Neubauten. Sollte dies nicht in Anspruch genommen werden, müssen Betriebe, die die Anforderungen nicht umsetzen konnten, am Ende der Übergangsfrist das TSL-System verlassen.</p> <p>Hierfür wurden die folgenden Kapitel mit neuen Anforderungen an die Einstiegsstufe eingefügt und überarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Haltungsform 5.2 Platzangebot 5.3 Beschäftigungsmaterial 5.4 Tierkomfort | 17ff. |
| 6 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe | <p>Verschoben: vormals Kapitel 4</p> | 20ff. |
| 6.2 Platzangebot | <p>Geändert: Bei bis zu 40-% <u>20 %</u> zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch in dem zur Bucht gehörenden Auslauf liegen.</p> <p>Ergänzt: Die Flächen unter Einrichtungen, beispielsweise Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden, <u>wenn diese nicht direkt auf dem Boden stehen.</u></p> | 20 |
| 6.3 Liegebereich | <p>Geändert und neu als K.O.-Anforderung: Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall drei geschlossene Seitenwände haben und das Platzangebot gemäß Tabelle 7 bieten: K.O.</p> | 21 |
| 6.4 Auslauf | <p>Ergänzt: <u>Der Auslauf muss entweder flächendeckend eingestreut sein, oder es muss den Tieren langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heu, Stroh) zur freien Verfügung im Auslauf angeboten werden. Das Material kann in Raufen dargereicht werden. K.O.</u></p> <p>Gestrichen: Möglichkeit für Offenfrontstall während einer Übergangszeit von max. einem Jahr. Anforderungen an Offenfrontstall.</p> | 21 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|---|--|-------|
| 6.5 Beschäftigungsmaterial | Ergänzt: <u>Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Für den Notfall, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten bzw. schon bei Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.</u> | 22 |
| 7. Tierbezogene Kriterien | Verschoben: vormals Kapitel 5 Über alle Richtlinien Tierhaltung strukturell vereinheitlicht: 7.1 Erfassung und Dokumentation 7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten 7.3 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Einzeltier 7.4 Erfassung von tierbezogenen Kriterien im Gesamtbestand 7.5. Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen | 23ff. |
| 8. Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen | Umbenannt: vormals Kapitel 6 Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe) und umstrukturiert Ergänzt: Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere an ein Schlachtunternehmen liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden. | 29ff. |
| 8.1 Sachkunde des Tiertransporteurs und Zulassung der Transportunternehmen | Umbenannt: vormals Kapitel 6.1 Sachkunde Geändert: Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss <u>der Auftraggeber des Transportes der Tierhalter</u> überprüfen und dokumentieren <u>und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) übermitteln.</u> | 29 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|---|-------|
| Neues Kapitel 8.2 Transportbedingungen | <p>Neu: Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss beim Tierhalter vorliegen.</p> <p>Neu: Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen.</p> <p>Neu: Sofern das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist, sind bei Außentemperaturen ab 30 °C keine Transporte mehr zulässig. K.O. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.</p> <p>Neu: Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 30 Minuten liegen.</p> | 29ff. |
| Neues Kapitel 9 Anforderungen an den Transport der Mastläufer | Neu: Die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Anforderungen an den Transport der Tiere vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb fällt in den Verantwortungsbereich des Mästers. | 32 |
| Neues Kapitel 9.1 Sachkunde des Tiertransporteurs und Zulassung der Transportunternehmen | Neu: Der Mäster muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können. Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie den Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Mäster überprüfen und dies dokumentieren. | 32 |
| Neues Kapitel 9.2 Transportdauer und Transportstrecke | Verschoben: vormals → Richtlinie Ferkelaufzucht Premium 1.0 , Kapitel 6.2 | 32 |
| Neues Kapitel 9.3 Transportbedingungen | Verschoben: vormals → Richtlinie Ferkelaufzucht Premium 1.0 , Kapitel 6.3 | 32 |
| Neues Kapitel 9.4 Umgang mit den Tieren | Verschoben: vormals → Richtlinie Ferkelaufzucht Premium 1.0 , Kapitel 6.1 | 32 |
| vormals 2.2.1 Zucht | Gestrichen | |
| vormals 2.2.6 Licht | Gestrichen | |
| vormals 7 Anforderungen an die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe) | Gestrichen und in die → Richtlinie Schlachtung 2021 überführt | |

Richtlinie Mastschweine 2021
REVISIONSINFORMATION



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

TIERSCHUTZLABEL